



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Bfng) 39/13

vom

25. September 2013

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richterinnen Roggenbuck und Lohmann sowie die Rechtsanwälte Prof. Dr. Quaas und Dr. Braeuer

am 25. September 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des II. Senats des Hessischen Anwaltsgerichtshofs vom 4. März 2013 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Zulassungsverfahrens wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger ist seit 2003 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Bescheid vom 23. November 2012 widerrief die Beklagte die Zulassung des Klägers wegen Vermögensverfalls. Die Klage gegen den Widerrufsbescheid ist erfolglos geblieben. Nunmehr beantragt der Kläger die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Anwaltsgerichtshofs.

II.

2 Der Antrag des Klägers ist nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4
VwGO statthaft. Er bleibt jedoch ohne Erfolg.

3 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils beste-
hen nicht (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

4 a) Entgegen der Ansicht des Klägers lässt das Urteil des Anwaltsge-
richtshofs den maßgeblichen Zeitpunkt, zu welchem die Widerrufsvorausset-
zungen erfüllt sein mussten, nicht offen. Es hat zutreffend auf den Zeitpunkt des
Widerrufsbescheides abgestellt (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Juni 2011
- AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187 Rn. 9 ff.).

5 b) Im Zeitpunkt des Widerrufs war der Kläger im Schuldnerverzeichnis
eingetragen. Es war Haftbefehl gegen ihn ergangen, nachdem er den auf An-
trag dreier Gläubiger bestimmten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Of-
fenbarungsversicherung am 17. Juli 2012 nicht wahrgenommen hatte. Ist der
Rechtsanwalt im Schuldnerverzeichnis eingetragen, wird der Vermögensverfall
nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO vermutet. Tatsachen, die geeignet sind, diese
gesetzliche Vermutung zu widerlegen, hat der Kläger nicht dargetan. Er beruft
sich auf "Ratenzahlungsvereinbarungen", die er aber weder im Verwaltungsver-
fahren noch im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof näher dargelegt und be-
legt hat. Hinzu kommt, dass der Kläger weitere Verbindlichkeiten hatte. Im Ter-
min zur mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltsgerichtshof hat er einge-
räumt, dass jedenfalls hinsichtlich der Forderungen der Beklagten, die teilweise
vollstreckt wurden, und des Versorgungswerks im Zeitpunkt des Widerrufs kei-
ne Ratenzahlungsvereinbarungen bestanden.

- 6 2. Der Kläger hat keinen Verfahrensfehler dargelegt, auf dem die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs beruhen kann (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Er beanstandet das Fehlen eines gerichtlichen Hinweises, ohne den Vortrag, an welchem er deshalb gehindert gewesen sei, nachzuholen. Der Anwaltsgerichtshof hat außerdem nicht auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, sondern auf denjenigen des Widerrufs abgestellt; er hat lediglich - mit Recht - beanstandet, dass der Kläger auch im gerichtlichen Verfahren und im Termin zur mündlichen Verhandlung seinen auf diesen Zeitpunkt bezogenen Vortrag zu seinen Vermögensverhältnissen nicht substantiiert hat.

III.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 194 Abs. 2 Satz 1 BRAO.

Kayser

Roggenbuck

Lohmann

Quaas

Braeuer

Vorinstanz:

AGH Frankfurt, Entscheidung vom 04.03.2013 - 2 AGH 1/13 -